

# Satzung

## des Fördervereins der Staatlichen Technikerschule Berlin e.V.

Der Verein ist am 19. September 1974 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 4928 NZ in das Vereinsregister eingetragen worden. Die letzte Satzung vom 24. März 2010 wird wie nachstehend neu formuliert.

(Alle männlich genannten Subjekte können auch weiblich sein)

### § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Staatlichen Technikerschule Berlin e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin - Mitte.
3. Gerichtsstand ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke, die nicht durch den Haushalt der Staatlichen Technikerschule Berlin (nachfolgend „STB“ genannt) abgedeckt, aber für den Betrieb notwendig sind. Dafür beschafft er Mittel durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Entgegennahme von Spenden zur Verwirklichung folgender Zwecke:
  - 2.a) zusätzliche Beschaffung von Lehrmitteln aller Art für den Unterricht sowie für Werkstätten und Labore nach Vorschlägen der STB. Diese gehen in das Eigentum der STB über.
  - b) Studienbeihilfen an begabte Studierende der STB, die ihr Studium aus eigenen Kräften nicht bestreiten können. Über die Verteilung dieser Studienbeihilfen macht die STB geeignete Vorschläge, wobei sie die Richtlinien über die Stipendiengewährung durch die öffentliche Hand befolgt. Die Verteilung selbst wird entsprechend der Vorschläge durch den Vorstand des Vereins vorgenommen.
  - c) Beihilfen zu Exkursionen und Veranstaltungen ähnlicher Art, die von der STB durchgeführt werden. Auch hierfür macht die STB geeignete Vorschläge.
  - d) Zuschüsse zur Weiterbildung von Lehrkräften, soweit diese Weiterbildung zur Ausübung der Lehre an der STB benötigt wird und keine Mittel von anderer Seite zur Verfügung stehen.
  - e) Unterstützung von Schulveranstaltungen
  - f) Werbemaßnahmen für die STB und deren Förderverein.
  - g) Mitgliedsbeiträge für Vereine, die den Zielen des Fördervereins der STB nützlich sind.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist auch nicht auf die Durchführung irgendwelcher Kontrollmaßnahmen gegenüber der STB ausgerichtet. Es handelt sich hier um eine unpolitische Organisation, deren Aufbau und Willensbildung nach demokratischen Grundsätzen erfolgt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unver-

hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) eine Vergütung erhalten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung, Körperschaft und Verband des öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos oder per Vordruck schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag; eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
  - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs;
  - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
  - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt es sein Ansehen, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages. Sind noch Beiträge offen, sind diese sofort zur Zahlung fällig. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Rechte und Ansprüche im Vereinsleben. Dies gilt auch bei Auflösung des Vereins.
6. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Jedes Mitglied kann darüber hinaus nach eigenen Möglichkeiten einen höheren Beitrag für sich festlegen, über dessen Höhe in den Folgejahren die Beitragspflicht besteht. Jeweils zum Jahresende kann dieser höhere Beitrag bis zum Mindestbeitrag für die Zukunft angepasst werden. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März auf das Vereinskonto zu überweisen. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder können am Ende des Eintrittsmonats von dessen Beginn an gerechnet einen anteiligen Jahresbeitrag zahlen.
7. Beitragszahlungen können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand nach Abstimmung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

#### **§ 5 Datenschutzgrundsätze**

1. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden folgende personenbezogene Mitgliederdaten elektronisch gespeichert:  
Anrede, Titel, Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse und soweit vorhanden auch Telefon-, FAX- und Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse sowie Funktion im Verein und Abrechnungsdaten.
2. Der Verein verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung, der Beitrags – und Spendenabrechnung sowie zur Übermittlung von Vereinsinformationen zu nutzen und sie nicht an Dritte weiter zu geben.

3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die PC's, in denen die Daten gespeichert sind, durch Schutzmaßnahmen wie Passwort und Virenschanner gesichert sind und die Daten nicht bei anderen Anbietern, wie z.B. Cloud, soziale Medien, Newsletter usw. eingespeist werden.
4. Die Vorgaben in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und im Bundesdatenschutzgesetz sind einzuhalten. Nach Austritt des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren sind.
5. Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes im Verein sind alle Vorstandsmitglieder, für die Datenpflege der Schatzmeister, der auch gleichzeitig Ansprechpartner im Sinne der DSGVO für die Mitglieder ist.

## § 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung. Sie sollte in den ersten 4 Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch mit Hilfe von elektronischen Medien abgehalten werden (z. B. Videokonferenz).
  - a) Eine Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftlichen Einladungen per Briefpost oder E-Mail unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung abgegangen sind. Es können auch Gäste eingeladen werden, die kein Stimmrecht haben.
  - b) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich den Vorstand erreichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder mindestens 40% der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen (siehe dazu §11 und §12). Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter eine zweite Stimme.
  - b) Abgestimmt wird offen per Handzeichen. Verlangt ein Mitglied die geheime Abstimmung, muss diese geheim erfolgen. Bei Wahlen ist auch Blockwahl zulässig.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder bei Abwesenheit vor der Versammlung schriftlich abgegeben werden kann. Ebenso darf ein anderes Mitglied schriftlich zur Abstimmung bevollmächtigt werden. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) die Aussprache über 3.a) und die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes
  - d) die Wahl von möglichst zwei Kassenprüfern
  - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
  - f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge

- i) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 11, Abs.3)
  - j) die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Die darin enthaltenen Beschlüsse sind für den Vorstand verbindlich. Sämtlichen Mitgliedern ist dieses Protokoll zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Widerspruch eines Mitglieds beim Vorstand eingeht.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzender:  
Er führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Aufsicht über alle Vereinsgeschäfte und über die Verwaltung des Vermögens. Er hat der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht der abgelaufenen Periode vorzulegen.
  - b) 2. Vorsitzender: der zugleich Schatzmeister sein kann:  
Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung und übernimmt ggf. die Aufgaben des Schatzmeisters.
  - c) Schatzmeister:  
Er verwaltet und verwendet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse. Bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen hat er den Kassenbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen. Ein Überziehen der Vereinskonten ist nicht zulässig.
  - d) Schriftführer:  
Er führt die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und ist für den Schriftverkehr des Vereins zuständig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat. Jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden ist. Kreditgeschäfte dürfen für den Verein nicht getätigt werden.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt bei Bedarf zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Er muss eine Sitzung anberaumen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von möglichst zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## §10 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen, soweit sie nicht grob fahrlässig verursacht wurde.

## §11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, welche die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## §12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.
3. Zur Übertragung des Vermögens ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich.

### Nachsatz:

Der Verein wurde mit Schreiben vom 27. September 1974 vom Finanzamt für Körperschaften wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke berechtigt, Zuwendungsbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge und Spenden auszustellen, die ihm zufließen. Diese Berechtigung wird in der Regel alle 3 Jahre überprüft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Kai Lembke  
(1. Vorsitzender)

Berlin, d. 14. Juni 2021